

**W**

**Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**

**Die Möglichkeit der Kreditvergabe einer eigenständigen  
Entwicklungsagentur**

- Ausarbeitung -

**Dr. Matthias Mock, Claudia Weichel**

## **Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages**

Verfasser/in: RD Dr. Matthias Mock, gepr. RK´in Claudia Weichel

Die Möglichkeit der Kreditvergabe durch eine eigenständige Entwicklungsagentur

Ausarbeitung WD 4 - 265/06

Abschluss der Arbeit: 01.11.2006

Fachbereich WD 4: Haushalt und Finanzen

Telefon: +49 (30) 227-33065

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtmäßigkeit der Kreditvergabe einer eigenständigen Entwicklungsagentur</b>	<b>4</b>
2.1.	Erlaubnispflicht	4
2.1.1.	Ausnahme und Freistellung	4
2.1.2.	Zwischenergebnis	5
2.2.	Erlaubnisfähigkeit	5
2.3.	Ergebnis	5
2.4.	Geschäftsbesorgungsvertrag	6
<b>3.</b>	<b>Fazit</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>8</b>



## 1. Vorbemerkung

Diese Arbeit setzt sich mit den rechtlichen Aspekten der Kreditvergabe durch eine von der KfW Bankengruppe unabhängigen Entwicklungsagentur auseinander.<sup>1</sup> Ob die Schaffung einer solchen Agentur und deren eigenständige Kreditvergabe zweckmäßig sind, wird nicht beurteilt.

## 2. Rechtmäßigkeit der Kreditvergabe einer eigenständigen Entwicklungsagentur

Die Kreditvergabe durch eine eigenständige Entwicklungsagentur könnte dann rechtmäßig sein, wenn eine Erlaubnis von Seiten der Bundesaufsichtsanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) bestehen würde. Eine Erlaubnis käme aber nur dann in Betracht, wenn sowohl eine Erlaubnispflicht als auch eine Erlaubnisfähigkeit zu bejahen wären.

### 2.1. Erlaubnispflicht

Als Ausnahme zu der in der Gewerbeordnung verankerten Gewerbefreiheit sieht § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG das Erfordernis einer Erlaubnis für diejenigen vor, der im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, welcher einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will.<sup>2</sup>

Zu den Bankgeschäften zählt die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten, so dass es sich bei der Kreditvergabe durch die Entwicklungsagentur um den klassischen Fall eines Bankgeschäfts handelt. Daraus folgt, dass eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG grundsätzlich erforderlich ist.

#### 2.1.1. Ausnahme und Freistellung

Eine Erlaubnis wäre dann nicht notwendig, wenn eine Ausnahmeregelung bestünde oder eine Freistellung möglich wäre. Diese werden in § 2 KWG geregelt.

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 KWG vorgesehene Ausnahmeregelung für die KfW ist auf die Entwicklungsagentur nicht anwendbar, da es sich bei der Entwicklungsagentur um eine von der KfW unabhängige Institution handelt.

---

1 Modell 1 der von PricewaterhouseCoopers am 29. Juni 2006 vorgelegten „Studie zur zukünftigen Gestaltung der Durchführungsstrukturen im Bereich der staatlichen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit“.

2 Hintergrund dieser Vorschrift ist die Bankenkrise von 1931, durch die deutlich wurde, welche Bedeutung den Banken im Wirtschaftskreislauf zukommt.

§ 2 Absatz 4 KWG sieht unter bestimmten Umständen eine Freistellung von wesentlichen Vorschriften des KWG vor, also auch von der Regelung des § 32 KWG. Insofern könnte die Anwendung von § 2 Absatz 4 KWG dazu führen, dass die Kreditvergabe durch die Entwicklungsagentur von der Erlaubnispflicht freigestellt werden könnte.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entfällt die Erlaubnispflicht nur, wenn es sich bei den betriebenen Bankgeschäften um Neben- oder Hilfgeschäfte im Zusammenhang mit anderen Hauptgeschäften handelt.<sup>3</sup> Bei der Kreditvergabe durch die Entwicklungsagentur handelt es sich aber selbst um ein Hauptgeschäft. Eine Freistellung von der Erlaubnispflicht ist daher abzulehnen.

#### 2.1.2. Zwischenergebnis

Die Erlaubnispflicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG kann also nicht durch das Vorliegen einer Ausnahme oder Freistellung beseitigt werden.

#### 2.2. Erlaubnisfähigkeit

Bei der Frage nach der Erlaubnisfähigkeit sind die zu erfüllenden Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Satz 2 KWG zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklungsagentur die von § 32 KWG geforderten Angaben, insbesondere über die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel machen und damit die Voraussetzungen von § 32 Absatz 1 Satz 2 KWG erfüllen wird.<sup>4</sup>

#### 2.3. Ergebnis

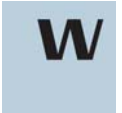
Sowohl die Erlaubnispflicht als auch die Erlaubnisfähigkeit sind zu bejahen; mit der Folge, dass bei Vorliegen der Erlaubnis die Kreditvergabe durch die Entwicklungsagentur rechtmäßig ist.<sup>5</sup>

---

3 Reischauer/Kleinhans, Kreditwesengesetz, § 2 Rn. 42.

4 Hiervon unabhängig ist die Frage, ob die von der Entwicklungsagentur angegebenen Mittel ausreichen, also als ausreichendes Anfangskapital im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 KWG gewertet werden.

5 Langfristig gesehen ist eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht durch Anerkennung der Entwicklungsagentur als sog. multilaterale Entwicklungsbank (sog. MDB; Anhang VI Teil 1 der Richtlinie 2006/48/EG) denkbar. Da jedoch davon auszugehen ist, dass das Anerkennungsverfahren einen gewissen Zeitaufwand erfordern würde, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Bankerlaubnis anzustreben.



#### 2.4. Geschäftsbesorgungsvertrag

In Betracht kommt ein Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zwischen der Entwicklungsagentur und der KfW Bankengruppe mit folgender Ausgestaltung:

Die Entwicklungsagentur ist zuständig für die vollständige Vorbereitung der Kreditgeschäfte, während die KfW Bankengruppe sowohl für das Kreditvotum und die Kreditaufnahme als auch für die Mittelausreichung und die Kreditfolgeaktivitäten zuständig ist.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei der Entwicklungsagentur um den Geschäftsherrn, während die KfW Bankengruppe der Geschäftsführer ist.

Im Falle, dass die Bankerlaubnis erteilt wird, ist die Begründung eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwar rechtlich möglich, aber nicht sinnvoll, da die Entwicklungsagentur Kredite selbst vergeben kann und nicht auf die KfW Bankengruppe angewiesen ist.

Im Falle, dass die Erlaubnis aufgrund eines als zu niedrig erachteten Anfangskapitals nicht gewährt wird, kann ein Tätigwerden der Entwicklungsagentur auch nicht durch die Begründung eines Geschäftsbesorgungsvertrages ermöglicht werden. Der Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB sieht nämlich vor, dass der Geschäftsführer (KfW Bankengruppe) durch sein Tätigwerden fremde Vermögensinteressen wahrnimmt. Fremdnützigkeit im Sinne des § 675 BGB liegt aber nur vor, wenn der Geschäftsführer eine Tätigkeit vornimmt, die eigentlich in den Pflichtenkreis des Geschäftsherrn (Entwicklungsagentur) fällt.<sup>6</sup> Hat die Entwicklungsagentur aber keine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG erhalten, so liegt es nicht in ihrer Kompetenz und deshalb schon gar nicht in ihrem Pflichtenkreis, Kredite zu vergeben. Die Voraussetzung der Fremdnützigkeit ist damit nicht erfüllt; die KfW Bankengruppe würde in einem solchen Fall also gerade nicht fremde Vermögensinteressen im Sinne von § 675 BGB wahrnehmen. Die Möglichkeit einen Geschäftsbesorgungsvertrag zu schließen scheidet daher aus.

### 3. Fazit

Sofern die Entwicklungsagentur über das notwendige Anfangskapital verfügt und auch ansonsten die Voraussetzungen des § 32 KWG erfüllt, ist sie erlaubnisfähig und damit bei Erlaubniserteilung zur Kreditvergabe befugt; die Kreditvergabe ist dann rechtmäßig. Die Begründung eines Geschäftsbesorgungsvertrages ist rechtlich zwar möglich, aber nicht erforderlich.

---

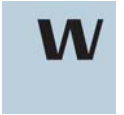
6 Prüttig/Wegen/Weinreich, BGB-Kommentar, § 675 Rn. 6.

Sollte die Entwicklungsagentur nicht über das notwendige Anfangskapital verfügen oder die weiteren Voraussetzungen des § 32 KWG nicht erfüllen, ist die Kreditvergabe nicht erlaubnisfähig. Auch ein Tätigwerden der Entwicklungsagentur basierend auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag scheidet in diesem Fall aus.

A blue square logo containing the white letter 'W'.

(Dr. Mock/Weichel)

**4. Literaturverzeichnis**



Prützig, Hans/ Wegen, Gerhard/ Weinreich, Gerd, BGB-Kommentar, 1. Auflage, Luchterhand 2006.

Reischauer, Friedrich/ Kleinhaus, Joachim, Kreditwesengesetz, 1. Band, Erich Schmidt Verlag.